

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
auf der Fläche des Bebauungsplans
„Bahnhof Schönwalde-West“,
in der Gemeinde Wandlitz
- Landkreis Barnim -**



Berlin, Oktober 2021

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
auf der Fläche des Bebauungsplans
„Bahnhof Schönwalde-West“,
in der Gemeinde Wandlitz
- Landkreis Barnim -**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info**

Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans „Bahnhof Schönwalde-West“, in der Gemeinde Wandlitz - Landkreis Barnim

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Untersuchungskorridors	5
3.	Erfassungsmethode	7
4.	Ergebnisse - Nachweise	11
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	11
4.1.1.	Einleitung	11
4.1.2.	Nachweise	11
4.1.3.	Schutz und Gefährdung	11
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	13
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	13
4.2.1.	Einleitung	13
4.2.2.	Artenspektrum	13
4.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	16
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	17
4.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	17
4.3.1.	Einleitung	17
4.3.2.	Nachweise	17
5.	Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	7
Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	12
Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Bebauungsplans „Bahnhof Schönwalde-West“	6
Abb. 2: Pflasterstraße von der Mühlenbecker Chaussee im Norden	6
Abb. 3: Buswendeschleife im Norden	6
Abb. 4: Ehemaliges Bahnhofsgebäude	6
Abb. 5: Beginn des Bahnsteigs im Norden	6
Abb. 6: Bahnsteig im mittleren und südlichen Bereich	7
Abb. 7: Einfahrt zur südwestlich gelegenen Ruderalfläche	7
Abb. 8: Ruderalfläche im Südwesten	7
Abb. 9: Aufkommende Gehölze auf der Ruderalfläche	7
Abb. 10: Batloggeraufnahmen vom 20. Juni	9
Abb. 11: Batloggeraufnahmen vom 05. Juli	9
Abb. 12: Batloggeraufnahmen vom 22. Juli	9

Abb. 13:	Schütter bewachsener Bereich im Südwesten im April	10
Abb. 14:	Das gleiche Areal im Juli	10
Abb. 15:	Darstellung der Brutvogelreviere	16
Anhang	Begriffsbestimmung	21

Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans „Bahnhof Schönwalde-West“, in der Gemeinde Wandlitz - Landkreis Barnim

1. Einleitung

Die ehemalige Bahntrasse der Niederbarnimer Eisenbahn Richtung Berlin-Gesundbrunnen soll aktiviert werden. Auf der Strecke verkehren keine regelmäßigen Personenzüge mehr. Vereinzelt wird die Strecke für Güter- und Sonderfahrten genutzt.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Aktivierung des Bahnhofs Schönwalde-West auf die Fauna erfolgten Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien, insbesondere der europarechtlich streng geschützten Art der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Zum Lebensraum einer Tierart gehören oftmals mehrere Teillebensräume, die sich über verschiedene Biotoptypen mit unterschiedlichen Landschaftselementen erstrecken können, so dass die Erfassung von Tiergruppen zusätzliche Informationen über den Wert eines Gebietes als Lebensraum liefert.

Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

2. Charakteristik der Untersuchungsfläche

Das Bahnhofsgelände Schönwalde-West erstreckt sich von der Mühlenbecker Chaussee im Norden bis zum ehemaligen Bahnsteig im Süden. Hier grenzt eine neu Errichtete Wohnsiedlung aus Doppelhaushälften an der Leineweberstraße an. Der Bahnsteig ist nicht vorhanden. Das Bahnhofsgebäude im Norden ist noch vorhanden. Es wird als Wohngebäude und Café genutzt. Bis zum Ende des Bahnhofsgebäudes ist eine Pflasterstraße vorhanden. Ebenfalls im Norden, an der Mühlenbecker Chaussee, befindet sich eine Bus-Wendeschleife, in deren Mitte Altbäume vorhanden sind. Am Ende der Pflasterstraße beginnt eine größere Ruderalfläche, die vorwiegend mit einer dichten Hochstaudenflur und aufkommenden Gehölzen bewachsen ist. Durch die umfangreichen Niederschläge 2021 wuchs die Fläche sehr schnell zu und es dominierten später Goldrute und nitrophile Hochstaudenfluren, wie Brennesseln. Zwischen dem Bahnsteig und der Ruderalfläche ist ein schmaler Baumstreifen aufgewachsen. Ebenfalls östlich der Bahntrasse wird diese von einer Baumreihe bis zur angrenzenden Straße „Alte Bahn“ gesäumt. Westlich grenzt ein Betriebsgelände an.

Die Abgrenzung der Untersuchungsfläche zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.



Abb. 1: Abgrenzung des Bebauungsplans „Bahnhof Schönwalde-West“



Abb. 2: Pflasterstraße von der Mühlenbecker Chaussee im Norden



Abb. 3: Buswendeschleife im Norden



Abb. 4: Ehemaliges Bahnhofsgebäude



Abb. 5: Beginn des Bahnsteigs im Norden



Abb. 6: Bahnsteig im mittleren und südlichen Bereich



Abb. 7: Einfahrt zur südwestlich gelegenen Ruderalfläche



Abb. 8: Ruderalfläche im Südwesten



Abb. 9: Aufkommende Gehölze auf der Ruderalfläche

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 01. April und 24. August 2021 erfolgten 15 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an 14 Tagen. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit	Wetter	Erfassungen
01. April	07.10 bis 07.35 Uhr	7°C, bedeckt, windstill	Brutvögel
09. April	05.50 bis 06.15 Uhr	2°C, klar, sonnig, mäßige Brise	Brutvögel
19. April	05.25 bis 05.55 Uhr	4°C, klar, sonnig, windstill bis leichte Brise	Brutvögel
03. Mai	05.15 bis 05.50 Uhr	4°C, stark bewölkt, schwache Brise, nachts Regen	Brutvögel
20. Mai	04.50 bis 05.15 Uhr	9°C, bedeckt, leichte Brise, leichter Regen	Brutvögel
31. Mai	10.50 bis 11.45 Uhr	18°C, klar, sonnig, schwache Brise	Zauneidechse
02. Juni	05.20 bis 05.45 Uhr	10°C, klar, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
	12.10 bis 13.15 Uhr	21°C, klar, sonnig, leicht bewölkt	Zauneidechse
20. Juni	22.15 bis 23.10 Uhr	27° bis 23°C, stark bewölkt, windstill	Fledermäuse (Batlogger)

25. Juni	11.15 bis 12.20 Uhr	31°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse
05. Juli	21.00 bis 23.45 Uhr	21 bis 18°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Fledermäuse (Batlogger)
22. Juli	20.50 bis 23.15 Uhr	19°C, bedeckt, windstill	Fledermäuse (Batlogger)
29. Juli	10.45 bis 12.20 Uhr	22°C, sonnig, bewölkt, leichte bis mäßige Brise	Zauneidechse
14. August	15.40 bis 16.55 Uhr	25°C, sonnig, bewölkt, mäßige Brise	Zauneidechse
24. August	11.50 bis 12.40 Uhr	20°C, sonnig, leicht bewölkt, schwache Brise	Zauneidechse

Zur Einschätzung des Quartierpotenzials für **Fledermäusen** und von **ganzjährig geschützten Lebensstätten** wurde das ehemalige Bahnhofsgebäude nach vorhandenen Niststätten oder Hinweise darauf abgesucht. Auf Grund der Nutzung wurde das Gebäude nicht begangen. Die im Randbereich der Bahntrasse vorhandenen Bäume wurden nach Baumhöhlen und andere als Fledermausquartier geeignete Strukturen abgesucht.

An drei Abenden (20. Juni, 05. und 22. Juli) erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Areal abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgen Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere, vor allem im/am vorhandenen Gebäude liefert. Während jeder Begehung in der Dämmerung wurde das vorhandene Gebäude umlaufen und so angestrebt, Quartiere oder Hinweise auf vorhandenen Fledermausquartiere zu erlangen.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz, mit dem der Untersuchungskorridor mehrfach abgelaufen wurde bzw. das Gerät an einer Teleskopstange angebracht wurde (siehe Abb. 10 bis 12).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009), dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) sowie ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) und der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von BARATAUD (2020) und RUSS (2021).



Abb. 10: Batloggeraufnahmen vom 20. Juni



Abb. 11: Batloggeraufnahmen vom 05. Juli



Abb. 12: Batloggeraufnahmen vom 22. Juli

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sechs Begehungen im Zeitraum vom 01. April bis 02. Juni 2021 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Tageskarten eingetragen. Im April, vor der Belaubung der Gehölze, wurden diese nach vorhandenen Nestern von Krähenvögeln abgesucht.

Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach **Reptilien**, vor allem der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse, erfolgte sechsmal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1). Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das betraf vor allem die Ruderalfläche im südwestlichen Bereich (siehe Abb. 7 bis 9). Während im April noch kleine schütter bewachsene Bereiche vorhanden waren wuchsen diese, begünstigt durch die häufigen Niederschläge 2021, schnell mit dichter Gras- und Hochstaudenvegetation, teilweise der nährstoffreiche Standorte anzeigenden Brennessel, zu. Der Rand der Bahntrasse stellt auf Grund des geschlossenen Baumbestandes und damit verbundener starker Beschattung keinen optimalen Lebensraum für Reptilien dar (siehe Abb. 6). Auch fehlen die für eine Ansiedlung notwendigen Kleinstrukturen, wie Sonnen- und Versteckplätze.

Die späten Termine im Juli und August dienen vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.



Abb. 13: Schütter bewachsener Bereich im Südwesten im April



Abb. 14: Das gleiche Areal im Juli

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

4. Ergebnisse - Nachweise

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die - ebenfalls saisonal wechselnden - Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Nachweise

Quartiere

Fledermausquartiere oder Hinweise darauf wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Baumhöhlen sind in den vorhandenen Bäumen nicht vorhanden, das genutzte Gebäude wurde nicht gezielt abgesucht.

Aus diesem Grund sind die in Abschn. 4.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen im Zuge der Umnutzung der Fläche zu berücksichtigen.

Detektoraufnahmen

Jagende Fledermäuse wurden während aller Erfassungen nachgewiesen (siehe Abb. 10 bis 12). Der von Gehölzen gesäumte Trassenverlauf wurde vorwiegend als Jagdgebiet genutzt.

Die häufigsten Arten waren Mücken- und Zwergfledermaus. Der Große Abendsegler jagte in größerer Höhe, über den Bäumen.

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten Arten, darunter eine Art der Gattung Mausohren *Myotis*. Die Arten dieser Gattung sind auf der Grundlage von Rufaufzeichnungen sehr schwer bis nicht sicher zu differenzieren.

4.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
2.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jagdgebiet	D	-	*	§§
3.	<i>Myotis spec.</i> Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Jagdgebiet Einzelnachweise	D	X/1	*	§§
4.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	S,D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/ - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

1 - vom Aussterben bedroht, 3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet, - - keine Einstufung vorhanden

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Fledermäuse können vielfältige Strukturen an Gebäuden und Bäumen als Quartiere nutzen.

Da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss bzw. baulichen Veränderungen des vorhandenen Bahnhofsgebäudes diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden. Das Vorhandensein von Höhlenbrütern unter den erfassten Brutvögeln ist ein Indiz für ein Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (siehe Tab. 3).

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

4.2. Brutvögel

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 8 Arten als Brutvögel kartiert. Weitere Arten siedeln in den angrenzenden Siedlungsgebieten. Die geringe Artenzahl muss mit der geringen Größe des Untersuchungsgebietes sowie der geringen strukturellen Ausstattung begründet werden.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt Abb. 15.

Tab. 3: Auflistung der nachgewiesenen Brutvögel, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Reviere	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung		
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
2.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
4.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	0	Bo	§	1	1		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	+2	Bu	§	1	1		
6.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	0	Bu	§	1	1		
7.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
8.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	0	Bo	§	1	1		
9.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-1	Bu	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

+2 = Trend > +50%

-2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg, D - Deutschland

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

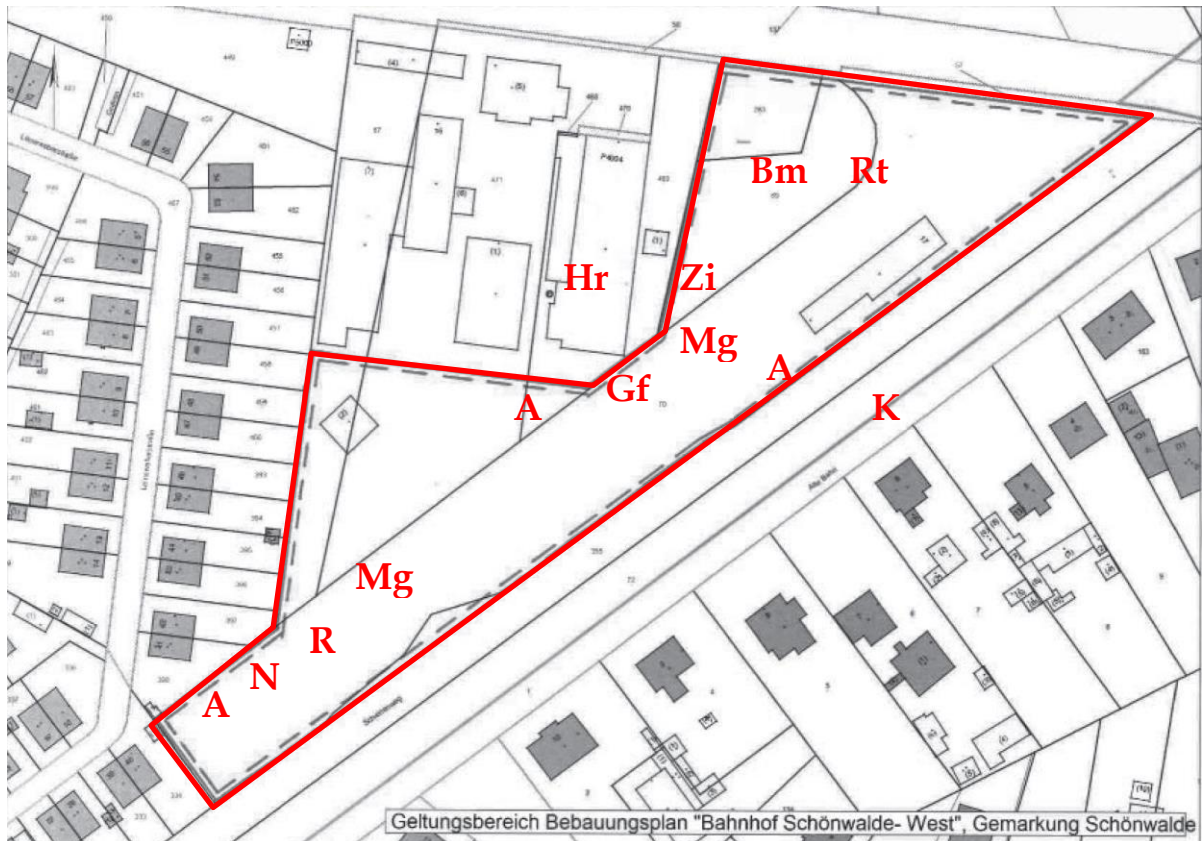


Abb. 15: Darstellung der Brutvogelreviere

A	- Amsel	Mg	- Mönchsgrasmücke
Bm	- Blaumeise	N	- Nachtigall
Gf	- Grünfink	R	- Rotkehlchen
Hr	- Hausrotschwanz	Rt	- Ringeltaube
K	- Kohlmeise	Zi	- Zilpzalp

4.2.3. Schutz und Gefährdung

Innerhalb des Untersuchungskorridors wurde keine streng geschützte, keine in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestufte sowie keine Art der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes eine Niststätte der Blaumeise (siehe Tabelle 3 u. Abb. 15). Im Falle der Beseitigung einer ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es werden Kompensationsmaßnahmen notwendig.

4.2.4. Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

4.3. Reptilien

4.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Eingeschränkt erscheint die Brachfläche im Südwesten des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der Zauneidechse geeignet.

4.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die Vornutzung des als Lebensraum geeigneten Teilbereiches bietet u. a. wegen des Untergrundes keine Ansiedlungsmöglichkeiten für einen fortpflanzungsfähigen Bestand.
- Die Fläche ist für eine dauerhafte Ansiedlung eines fortpflanzungsfähigen Bestands zu klein und es fehlen notwendige Kleinstrukturen.
- Abgesehen von der Bahntrasse haben die umliegenden Barrieren (Straßen, Siedlungsgebiete) eine Besiedelung eingeschränkt.

- Im Bereich der Untersuchungsfläche entspricht der Bahndamm auf Grund der hohen Beschattung und dem Fehlen geeigneter Lebensräume und Kleinstrukturen nicht dem Lebensraum der Art.

Generell haben Bahntrassen eine hohe Lebensraumfunktion für Zauneidechsen. Weiterhin sind sie bedeutende Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Art, die die Besiedelung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

5. Literatur

- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification. Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd . Biotope éditions. Mèze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & biodiversité series), 368 p.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.

- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe - a Guide to Species Identification. Pelagic Publishing.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Zauneidechse

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYS LAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMAN K et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.